



Departement des Innern
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JUVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetz über den Justizvollzug Stellung nehmen zu können.

I. Generelle Beurteilung:

Der Erlass eines Justizvollzugsgesetzes wird grundsätzlich begrüsst. Die SP erachtet die Ausgestaltung im Einklang mit dem vorrangigen Bundes- und Völkerrecht. Dabei gilt es insbesondere den allgemeinen Vollzugsgrundsatz nach Art. 74 StGB: „Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern“ im Auge zu behalten.

II. Kommentar zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3-7 Zuständigkeiten:

Es ist nicht klar, wer (Regierungsrat, Departement des Innern resp. JUGA, Amt für Justizvollzug, Anstaltsleitung, Facharzt, ...), wann, was und wie anordnet resp. verfügt. Vorgesehen ist offenbar, dies in der Vollzugsverordnung festzulegen (§ 6 i.V. § 35). Die Kompetenz zum Erlass einschneidender Anordnungen wie der Zwangsernährung, der Zwangsmedikation, insbesondere jener gegen den Willen der gefangenen Person nach § 25, und des Arrests ist derart wesentlich, dass sie im Gesetz definiert werden soll. Siehe auch Kommentar zu § 33.



§§ 24-26

Bei der Anordnung einer Massnahmen-indizierten Zwangsmedikation nach § 24 sollte der vorgängige Rechtsschutz gewahrt werden, indem der betroffenen gefangenen Person eine beschwerdefähige Verfügung vor Verabreichung der Medikamente eröffnet wird. In den Fällen der §§ 25 und 26 ist ein vorgängiger Rechtsschutz wegen der gebotenen Dringlichkeit nicht möglich.

§ 18: redaktionell:

... **ähnlichen**... (,n` einfügen)

§ 27

Das Informationsrecht von Privaten soll sich auf den Kreis der Opfer (Art. 116 StPO) beschränken. Es ist nicht einzusehen, weshalb jede geschädigte Person, also auch die durch eine Straftat (wie Diebstahl und Betrug) allein in ihrem Vermögen unmittelbar verletzte Person, Anspruch auf Informationen des Vollzuges des Verurteilten haben sollte. Grund für diese Bestimmung ist ja gerade der, dass das Opferhilfegesetz für die Zeitspanne des Vollzuges nicht anwendbar ist.

§ 30 erster Satz:

Der Klarheit halber ist hier zu präzisieren, dass ausschliesslich Verstösse Gefangener, welche in schuldhafter Weise begangen worden sind, mit Disziplinar-massnahmen gegen sie geahndet werden können (Art. 91 Abs. 1 StGB). Schuldunfähige dürfen nicht diszipliniert werden. Textvorschlag:
*Bei **schuldhaften** Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugplans sowie bei **schuldhaften** Verstössen gegen die Anordnung der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen können gegen Gefangene Disziplinar-massnahmen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches angeordnet werden.*

§ 30 zweiter Satz:

Erhöhung der Arreststrafe von 10 auf 21 Tage. Die Begründung dazu, damit werde die Regelung im Kanton Bern übernommen und die Entscheidungsinstanz erhalte einen grösseren Spielraum, überzeugt nicht. Der Arrest ist als strengste Disziplinarsanktion mit einer weitgehenden Isolierung des Gefangenen verbunden, weshalb deren zulässige Dauer nur in Ausnahmefällen erhöht werden soll. Andere Kantone kennen (wenn auch teilweise nur wenig) tiefere Maximaldauern als sie nun vorgeschlagen wird: Tessin



5, Zürich und Aargau 20 Tage. Mit einer Erhöhung ist äusserst zurückhaltend umzugehen.

§ 32

Was ist gemeint mit der Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten **an** welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind? Der Wortlaut würde erlauben, z.B. Gegenstände im Eigentum von unbeteiligten Dritten einzuziehen, weil sie von einem Gefangenen zu einem Disziplinarvergehen missbraucht worden sind. Gibt es dazu keine realistischen Sachverhalte, kann diese Präposition ersatzlos gestrichen werden.

§ 33 Rechtsschutz

Bei der Klarstellung der Zuständigkeiten (vgl. zu §§ 3-5) geht es insbesondere um die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels, welche von Gesetzes wegen grundsätzlich gegeben ist, wenn das Amt verfügt (§ 33 Abs. 1 i.V. § 36 VRG), nicht aber wenn das Departement verfügt (§ 33 Abs. 2 i.V. § 70 VRG).

III : redaktionell:

Das Gesetz... („Der Erlass“ weglassen)

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse

SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 3. April 2013